

Interpellation SVP-Fraktion vom 29. November 2010

Informationsaustausch über säumige Zahler von Krankenkassenprämien

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. Januar 2011

Die SVP-Fraktion nimmt in ihrer Interpellation vom 29. November 2010 Bezug auf die Personen, die ihre Krankenkassenprämien nicht bezahlen. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf den Kanton Thurgau, welcher diese Personen in einer Datenbank erfasst. Konkret wird gefragt, ob die Regierung bereit ist, eine Datenbank analog zum Kanton Thurgau einzuführen oder mit dem Nachbarkanton den Zugriff auf dessen Datenbank zu vereinbaren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit dem 1. Januar 2006 sistiert der Krankenversicherer die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP), wenn die versicherte Person trotz Mahnung ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen nicht bezahlt und im Betreibungsverfahren bereits ein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde.

Im Kanton St.Gallen werden bei Personen, welche nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, OKP-Ausstände grundsätzlich erst bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit bzw. bei Vorliegen eines Pfändungsverlustscheins von den politischen Gemeinden übernommen. Der Kanton erstattet den Gemeinden die Aufwendungen für die Ersatzleistungen vollumfänglich zurück.

Mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (SR 832.10; abgekürzt KVG) vom 19. März 2010, die voraussichtlich am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird, wird die Übernahme der OKP-Ausstände schweizweit einheitlich geregelt. Die Kantone werden neu verpflichtet, 85 bzw. 87 Prozent der mit Verlustschein oder gleichwertigem Rechtstitel ausgewiesenen OKP-Ausstände zu übernehmen. Im Gegenzug wird für ab dem 1. Januar 2012 erbrachte OKP-Leistungen das System der Leistungssistierung aufgehoben. Die Kantone haben jedoch die Möglichkeit, auf den Wegfall der Leistungssistierung zu verzichten und versicherte Personen, die ihrer Prämienpflicht trotz Betreibung nicht nachkommen, auf einer Liste zu erfassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Kanton St.Gallen gibt es keine Erhebung über die Anzahl der von einer Leistungssistierung betroffenen Personen. Nach einer Schätzung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) sind schweizweit rund 1,6 Prozent der Versicherten von einer Leistungssistierung betroffen. Nach dieser Schätzung dürften im Kanton St.Gallen aktuell etwa 7'500 Personen von einem Leistungsaufschub betroffen sein.
2. Eine Liste der von einer Leistungssistierung betroffenen Personen wird heute nur im Kanton Thurgau geführt. Im Kanton Thurgau konnte die Aktualität der sogenannten «schwarzen Liste» nicht in jedem Fall gewährleistet werden. Zudem wurden auf der Liste auch zahlungsunfähige (und nicht nur zahlungsunwillige) Personen aufgeführt. Der zusätzliche Nutzen einer solchen Liste ist trotz des erheblichen administrativen Mehraufwandes fragwürdig. Bei Versicherten, die zwar zahlungsfähig aber zahlungsunwillig sind, besteht keine Aussicht auf einen Verlustschein. Zahlungsunwillige kommen ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Krankenversicherern unter dem Druck des Betreibungsverfahrens früher oder später nach. Gemäss dem Dachverband der Krankenversicherer werden im

Laufe des Beitreibungsverfahrens rund 75 Prozent der betriebenen Ausstände bezahlt und 25 Prozent der betriebenen Ausstände führen zu einem Verlustschein. Die im Betreibungsverfahren einzuhaltende Rangordnung der Gläubiger wird zudem im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) bestimmt. Bei den Prämien- und Kostenbeteiligungsforderungen der OKP handelt es sich um Forderungen zweiter Klasse. Eine bessere Berücksichtigung der OKP-Ausstände wäre nur mit einer entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Festlegung der OKP-Ausstände als Forderungen erster Klasse) möglich.

Die Regierung will daher von der Einführung einer Liste der von einer Leistungssistierung betroffenen Personen absehen.

3. Mit der KVG-Änderung vom 19. März 2010 wird auch der Zugang zur Liste eines Kantons über die von einer Leistungssistierung betroffenen Versicherten geregelt. Nach Art. 64a Abs. 7 KVG (neu) ist die Liste eines Kantons nur den Leistungserbringern, der Gemeinde und dem Kanton zugänglich. Ein Zugang des Kantons St.Gallen zu den Thurgauer Daten kann somit nicht vertraglich vereinbart werden.